

WASSERLEITUNGSORDNUNG der Gemeinde Birgitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz hat mit Beschluß vom 31.1.1996 auf Grund des § 28 Tiroler Gemeindeordnung 1966 für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage folgende Satzung erlassen:

§ 1 Betriebszweck

Die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde dient der Versorgung aller Objekte im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trinkwasser, Nutzwasser und Feuerlöschwasser.

§ 2 Anschluß- und Benützungszwang

1. Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen Gebäude besteht Anschluß- und Benützungszwang.
2. Der erschließbare Bereich umfaßt das Gebiet bis zu einer Entfernung von 50 m des nächstgelegenen Punktes der Grundstücksgrenze bis zu der Versorgungsleitung der Gemeindewasserversorgungsanlage.
3. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluß an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.
4. Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluß- und Benützungszwang in Bezug auf Trinkwasser-, Brauchwasser- und Nutzwassernutzung bewilligt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindeanlage in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.
5. Grundstückseigentümer, für die keine Anschlußpflicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluß an die Wasserleitung einbringen.
6. Die Gemeinde kann für Grundstücke innerhalb des Versorgungsbereiches für den Anschluß besondere Auflagen erteilen, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten läßt bzw. verursacht oder deren Lage voraussichtlich übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten (ab einer Entfernung von 100 m) verursacht.
7. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluß erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluß- und wasserbezugspflichtig.

§ 3

Trennstelle (Übergabestelle), Anschlußleitung

1. Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung.
2. Die Lage der Trennstelle wird allgemein wie folgt festgelegt:
 - a) Die Trennstelle liegt unmittelbar an der öffentlichen Straßengrundgrenze bzw. an der Straßenfluchtlinie.
 - b) Ist die öffentliche Wasserleitung in einem Privatgrundstück verlegt, liegt die Trennstelle beiderseits im Abstand von 1,0 m von der öffentlichen Wasserleitungsachse.
 - c) Ist die öffentliche Wasserleitung in einem Privatweg oder Servitutsweg verlegt, liegt die Trennstelle beiderseits an der Grundstücksgrenze bzw. an der Servitutsabgrenzung, jedoch maximal 4,0 m von der Wasserleitungsachse entfernt.
3. Die Anschlußleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers.

§ 4

Wasseranschluß und Anschlußleitung

1. Ohne Kenntnis und Zustimmung der Gemeinde dürfen keine Anschlüsse an die Versorgungsleitungen hergestellt werden.
2. Die Gemeinde läßt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluß an die Gemeindewasserleitung, den Einbau einer Absperrvorrichtung und eine Anschlußleitung bis zur Trennstelle (Übergabestelle) sowie die Wiederherstellung der Asphaltdecke auf öffentlichen Verkehrsflächen ausführen. Die bis zur Trennstelle von der Gemeinde verlegte Anschlußleitung wird Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage. Der Anschlußwert (Dimension des Rohres) wird von der Gemeinde festgelegt.
3. Die Kosten für Instandhaltung und Erneuerung der Anschlußleitung hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Wahrgenommene Schäden an diesen Anlageteilen hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde ohne Verzug anzuzeigen. Der Anschluß ist im offenen Zustand von der Gemeinde abnehmen zu lassen.
4. Die Ausführung der weiteren Anschlußleitung ab der im Abs. 1 begrenzten öffentlichen Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer durch ein befugtes Installationsunternehmen nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die Richtlinien der ÖNORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Gemeinde ist der ÖNORM entsprechend auch berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlußleitung vorzuschreiben. Die Instandhaltung der Anschlußleitung obliegt dem Grundstückseigentümer.
5. Je Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlußleitung zu verlegen.
6. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
7. Die Benützung der Anschlußleitung als Schutzerdler für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.
8. Die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Hydranten dienen Feuerlöschzwecken oder dem sonstigen öffentlichen Bedarf (z.B. Nottrinkwasserversorgung).

9. Eine Verschlechterung der Zugänglichkeit der Anschlußleitung durch Maßnahmen des Abnehmers wie z.B. Überbauung, Pflasterung, ständige Lagerung von Massengütern usw. bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.
10. Jeder Grundstückseigentümer hat Angaben über die Grundstücksnummer mit Datum der Herstellung des Anschlusses sowie eine Einmeßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Ein-

meßskizze ist die Lage der Anschlußleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlußleitung und die Verlegetiefe (jeweils von der Trennstelle bis zum Hauseintritt) festzuhalten. Diese Unterlagen werden von einem befugten Techniker auf Kosten des Grundstückseigentümers angefertigt.

§ 5

Wasserlieferung

1. Die Wasserlieferung erfolgt ohne Beschränkung. Nach dem Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert. Laufende private Brunnen sind nur gestattet, wenn dieser Wasserverbrauch über den Hauptzähler abgerechnet werden kann.
2. Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue Eigentümer den Wasserbezug anzumelden.
3. Bei vorübergehender Beschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu. Die Gemeinde wird solche Betriebseinschränkungen nach Möglichkeit vorher bekanntgeben.
4. Die Gemeinde kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuß und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
 - b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
 - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
5. Darüberhinaus kann die Gemeinde die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt, erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden;
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
 - c) der Grundstückseigentümer seiner Zahlung trotz schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt.
6. Für eventuelle Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.
7. Seitens der Wasserbezieher können keine Ansprüche hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgehen oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 6 Wasserzähler

1. Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird ausschließlich durch Wasserzähler ermittelt.
2. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und dem Grundstückseigentümer gegen eine Zählermiete zur Verfügung gestellt.
3. Von der Gemeinde werden folgende Leistungen kostenmäßig übernommen:
 - a) Material:
Montagebügel einschließlich Befestigung, Kaltwasserzähler, Schrägsitzventil ohne Entleerung, Schrägsitzventil mit Entleerung und Rückflußverhinderer;
 - b) Arbeit:
Die notwendige Arbeitszeit für die Installation der unter 3a) angeführten Einbauteile.
4. Der Abnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten, gut zugänglichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen, z.B. einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder einen anderen geeigneten Raum. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muß jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können.
5. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Der Grundstückseigentümer haftet für alle durch äußere Einwirkung an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluß) entstandenen Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat.
6. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.
7. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen. Subzähler für landwirtschaftlich-tierhaltende Betriebe sind von dieser Regelung ausgenommen.
8. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, daß ein Wasserzähler außer Funktion ist, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zugrunde zu legen.
9. Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wasserzähler zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmeldungen von mehr als 5 Prozent, trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung, andernfalls sind sie vom Antragsteller zu tragen. Nachweislich zuviel bezahlte Wassergebühren werden binnen einem Monat rückerstattet.

§ 7 Verbrauchsanlagen

1. Die Verbrauchsanlage des Grundstückseigentümers umfaßt alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler.
2. Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überläßt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur von einem befugten Installateur unter Beachtung der ÖNORM B 2531 und der Vorschriften der Gemeinde ausgeführt und erhalten werden.

3. Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abgeschaltet wird, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
4. Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen, die den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Zeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.
5. Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluß an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrereinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflußverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten.
6. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde.
7. Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzender für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.
8. Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsleitung ist der Eigentümer verantwortlich, auch wenn er diese einem Dritten vermietet oder zur Benützung überläßt.

§ 8

Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlußleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu gewähren.
2. Die von der Gemeinde mit der Betreuung der Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, jederzeit alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen. Sie hat sich jedoch vorher beim Grundstückseigentümer auszuweisen. Die beauftragte Person ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

§ 9

Gebühren

Für den Anschluß eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Bezug sowie für die Benützung der Wasserzähler hebt die Gemeinde Gebühren ein. Art, Höhe und Fälligkeit der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenordnung.

§ 10

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

§ 11
Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Wasserleitungsordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 28 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung mit einer Geldstrafe bis zu S 5.000 oder mit einer Arreststrafe bis zu 3 Wochen bedroht werden können.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Alle bisher zum Gegenstand erlassenen Verordnungen oder Beschlüsse verlieren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Wer sich durch diesen Beschluß in seinen Rechten verletzt erachtet, kann innerhalb der zweiwöchigen Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Birgitz schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 6.2.1996/ha
abgenommen am: